



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VIII. Weitere Erklärung zwischen den Schwedischen und Kayserlichen, über die Differenzien solcher Aufsätze; Von der Ober-Pfältzischen Religions-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

ständig mit und neben ihnen, Catholicis, stehen solten, und 3. in specie, daß Chur-Bayern ratione Religionis die freye Disposition in der Ober-Pfalz behalten solle. Nun seye dieses eine wichtige Gewissens-Sach, von deren vorgegebener Abhandlung in Westphalen uns nichts bewust, und etwan Verlesung des Gewissens, auch schwere blasmé davon zu besorgen stehen möchte, begehrte derowegen, einen Schluß zu fassen, wie sich ex parte Deputationis Civitatensis hierbey zu verhalten. Denn würde man sich der Subscription verweigern, so stünde zu besorgen, daß man, wofern einige ruptur, so Gott verhüte, erfolgen sollte, die Schuld den Städtischen beymessen würde, ja sie wohl etwan gar excludirt werden, und andere mehr Ungelegenheiten sich darob ereignen dörfften, zumahlen es so beschaffen, daß theils Evangelici gleichsam der Catholicorum ihre Procuratores seyn, und man fast kein liberum votum führen dörffte; da hingegen, wann Evangelische bißher a parte Suecorum gestanden wären, dörffte wohl die Sach längst zu Endschafft gebracht worden seyn. Hierauf hat man concludirt, daß sich in eventum von der Subscription nicht abzusondern, jedoch dabey die Erklärung zu thun seye, daß man Städtischen theils ratione causæ Palatinæ priora vota repetire, des vertrösteten Extractus Protocollis erwarte, und auf das Præsuppositum hin (daß die Sach vorgegebener massen in Westphalen also ver-glichen worden seye) subscribere. &c.

1650.
Januar.

§. VIII.

Des Generalis-
simi Re-
klärung über
die Differen-
tim.

Weil nun des folgenden Sonntags, der Chur-Brandenburgische Gesandte, dem Gottesdienst bey dem Schwedischen Generalissimo bewohnte; so nahm dieser die Gelegenheit, sich wegen derer, Tags vorhero, obgemeldeter massen, vorgekommenen Differentien, gegen ihn, mündlich dahin zu erklären: (1.) daß an statt des Worts *Aussatz*, zu setzen sey: *Designation*: Dann ein *Aussatz* wäre nichts anders als ein Project, so unverbündlich und unerglichen wäre. Im (2.) wegen der *Unter-Pfälzischen Restitution*, wäre die annectirte *Reservation* hinweg zu lassen. Bey dem (3.) die *clausulam salutarem* betreffend, erinnere er sich seiner Parole, und sey dabey zu lassen, wäre auch erbietig, wenn man diese *Clausul* ausliesse, so wolle er hingegen, was wegen der *Titularur* hiermiten gesetzt, fallen lassen, oder aber solte man hinzu rücken: Dem *Preliminar-Recess* gemäß. Sonst aber (4.) würde er noch wegen der *Titularur*, wie gesetzt, beharren. So wären ingleichen (5.) die Worte zu behalten: *Uns ausgehändigte Designation*. (6.) das Wort: *legitimas*, wäre ver-fänglich gesetzt, und auszuschließen.

Dieses hinterbrachte der Chur-
Zweyter Theil.

Brandenburgische Gesandte sofort des
nen Altenburgischen, welche zusammen
sich ohngesäumt zu dem Legat Volmar
begaben, und ihm solches eröffneten, wor-
auf des folgenden Tags, um 4. Uhr, die
Deputirten zu den Kayserlichen Gesand-
ten erfordert, und ihnen proponirt wur-
de: „Sie hätten des Herrn Generalis-
„simi Erklärung, so etliche der Augspur-
„gischen Confession Verwandte, an sie
„die Kayserliche, gebracht, mit der Ca-
„tholischen Stände Gesandten commu-
„nicirt, und befunden, es wären die an-
„gegebene Differentien in puncto resti-
„tutionis also bewandt, daß sie nicht ver-
„bales sondern essentialia, und daher
„sie Catholischen theils, wie sie mit ein-
„ander sich beredet und geschlossen hätten,
„nicht weichen könnten, dann 1.) wäre
„bedenklich, daß an statt des Worts:
„Aussatz, zu setzen: *designation*, und
„müsse man gesichert seyn, daß der Herr
„Generalissimus es bey der Stände De-
„signation, darinn die Ober-Pfälzische
„Religions-Sache enthalten wäre, be-
„wenden liesse. So wäre 2.) die *Un-
„ter-Pfälzische Clausul* nöthig, die
„weil Chur-Pfalz künftig wohl propter
„particulares contraventiones alicu-
„jus tertii, nicht würde in der Pfälz-
„schen Sache an das Instrumentum pa-
„cis gebunden seyn wollen. 3.) Die *Clau-
„sul*

Der Kayserli-
chen und Ca-
tholischen Er-
innerung dar-
auff.

Ⓒ

1650.
Januar.

„sul, daß die Exauktion und Evacuation wegen des puncti annestie & gravaminum nicht aufgehalten werden solle, wäre ein Haupt-Werck, darein man nicht eediren könnte. Stel-
 „leten Seiner Fürstlichen Durchlauchten mündliche Parole dahin, gleichwohl
 „hätte Erkslein gestern gesagt, sie könnten sich die Execution nicht aus den Händen nehmen lassen. Wenn man auch
 „gleich wolte hinzu setzen: nach Inhalt des Preliminar-Recess, so wäre
 „es eine Contradiction, und würde wieder zurück genommen, was gegeben,
 „sintemahl in dem Preliminar-Recess dieses nicht enthalten sey. Wegen der
 „Titulatur 4.) sahen sie, daß man Schwedischer Seits ein Contracambio machen wolte, und dieses gegen die
 „3te jetzt angeführte Differenz setzen: Allein in diesem Punct könnten sie eben
 „so wenig weichen, denn dieses Begehren extra ja vielmehr contra Instrumentum Pacis sey; dieweil die Cassatio Titulorum in Instrumento pacis nicht
 „enthalten wäre. Welches sie auch gestriges Tages dem Herrn Erkslein gesagt, der darauf nicht bestanden, denn
 „noch erwehnet, es würde der Bischoff zu Osnabrück hernach auf künftigem
 „Reichs-Tage wegen Werden auch wollen ein Votum führen. Welches sie
 „aber beantwortet, daß solches wieder das Instrumentum pacis, und weder
 „Kaysersliche Majestät noch die Stände zulassen oder gestatten würden ic. Wenn
 „diesemnach des Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in diesen
 „Stücken nicht nachgäben, sahe man, daß sie nicht aus dem Handel
 „wolten, und daß eine andere Resolution von Seiten des Reichs zu fassen sey. Die
 „Augsburgische Confessions-Berwandte Deputirten hätten sich jüngst erklärt, es
 „nicht allein bey dem Aufsatze, so in Collegio Deputatorum geschlossen wäre, zu lassen
 „sondern denselben auch zu unterschreiben. Wann nun solches geschehen, und die
 „Herren Schwedischen sahen, daß die Stände unter sich und mit ihnen, denen Kayserslichen, einig, und einander traueten,
 „würden sie wohl weichen. Ihre Kaysersliche Majestät, Dero die Execution des
 „Friedens zugewiesen, werde es an ihrem Amt nicht ermangeln lassen. Was sie, die

1650.
Januar.
 „Kayserslichen, sonst noch mit denen Herren Schwedischen zu tractiren, darzu wolten sie alle Stunden schreiten, wenn sich Schwedischer Seits darzu verstanden würde.

„Die Evangelischen erläuterten hierauf des Schwedischen Generalissimi Erklärung in einem und andern Stück, und baten, man möchte sich doch ohne Ursach nicht also aufhalten, dann man ja alsbald mit denen Schwedischen heraus kommen könne, wenn man nur die Sache recht angreiffe, und sich in Worten nicht aufhalte. Es wären gleichwohl diese Differentien nicht der Wichtigkeit, daß man darum die Traktaten zu abrumpiren, und der Cron Schweden einen neuen Krieg anzukündigen. Denn die erste Differenz bestehet in einem bloßen Worte. Wegen der andern vernähmen sie von dem Chur-Bayerischen Gesandten, daß er zufrieden sey, es möchte die angehengte Reservation ausbleiben, wenn sich Erkslein durch ein Brieflein gegen ihn erkläre, daß die Chur-Pfälzische Reservation sich auf die gängliche Ruptur des Friedens (so Gott in Gnaden verhüten wolle) verstehe. Bey der dritten Differenz wäre es denen Schwedischen, so viel man vernehme, meist darum zu thun, daß vermöge des Preliminar-Schlusses die Restitution, di noch vor Ausgang des letzten Termini Exauktionis und Evacuationis, in Entstehung ihrer Restitution, Erlaubniß haben solten, sich der an der Hand habenden Königlich-Schwedischen Waffen darzu zu gebrauchen. Vermeynten also, durch diese Clausul werde solches zurück genommen. Was vierdtens wegen nicht Verstattung der Titel gesehet sey, daraus werde man wohl kommen, und Seine Fürstliche Durchlauchten bewegen können, damit es ausbleibe. So begehrtens fünfziens Seine Fürstliche Durchlauchten, daß man zu setzen: Es solle Ihr die Lista Restituendorum, so von den Deputirten zu unterschreiben, zugestellt werden. Weil man sich nun allbereit darzu erboten, werde es desto weniger Bedencken haben, wenn dessen gleich in dem Recess gedacht würde. Die Evangelischen

Der Evangelischen Gegen-Re-monstrat.

1650. „schen baten demnach, man möchte nur
Januar. „sich selbst daraus helfen wie man wohl
„könne, und von Punct zu Punct eines
„gewissen entschließen.

Von der O-
ber-Pfälz-
schen Religi-
ons-Sache.

Allein, es kam zu keinem Schluß, und
verspürten endlich die Evangelischen, daß
es einig und allein um die Ober-Pfälz-
ische Religions-Sache zu thun, des-
wegen man denn über eine Stunde dispu-
tirte, und sagte der Chur-Bayerische
Gesandte mit großer Heftigkeit, Sei-
ne Churfürstliche Durchlauchten müssen
in dieser Sache, wegen der Cron Schweden
eine Sicherheit haben, und würden
nicht allein die Ober-Pfalz, sondern auch
ihre übrigen Lande, ja Leib und Leben
dabey aufsetzen.

Die Evangelischen remonstrirten,
daß Seine Churfürstliche Durchlauchten
ja gnugsam gesichert wären, denn sie das
Instrumentum Pacis, die General-
Guarantie, und der Stände des Reichs,
absonderlich der Deputirten, Conclusa
vor sich hätten, und wäre ja verglichen,
daß die Deputirten die Listam Restitu-
endorum darein auch die Ober-Pfälzische
Sache gebracht sey, absonderlich unter-
schreiben, auch sich per Clausulam Re-
missoriam in dem Haupt-Recess auf diese
Specificationem Restituendorum be-
zogen werden sollte; man wäre über die-
ses erbietig, an Ihro Königl. Maje-
stät in Schweden, solche Declaration
im Rahmen des Reichs zuzuschicken, und
zu erinnern, daß Ihro Majestät es bey
dem Bewenden lassen möchte, was hierin
mit ihren Plenipotentiar. bey den Frie-
dens-Tractaten in Westphalen gehan-
delt und geschlossen worden sey. Daß

sichs auch nicht anders verhielte, attestir-
ten so wohl die Kayserlichen, als König-
lich-Französischen Plenipotentiar. und
würde gewiß die Cron Schweden deshal-
ber keinen neuen Krieg anfangen. Man
wolle auch nicht verhoffen, daß Seine
Churfürstliche Durchlauchten begehren
würden, daß, da sie doch gnugsam gesi-
chert, dennoch die Execution des Frie-
dens sich darum zerschlagen solle, andern
Chur-Fürsten und Ständen werde es auch
beschwerlich vorkommen.

Wie dem allen aber, so konte man nicht
überein kommen, und sagten die Kayser-
lichen Gesandten, daß Ersklein gedacht
habe, wenn man Seine Fürstliche Durch-
lauchten die Designationem Restituen-
dorum überliefere, und darein die O-
ber-Pfälzische Religions-Sache ge-
bracht haben würde, so konte Sie nicht um-
hin, eine Protestation einzugeben. Sol-
te nun dieses geschehen, so konte solche
nicht angenommen werden, es dürfte auch
wohl Seine Fürstliche Durchlauchten,
der Herr Generalissimus, bey der Sub-
scription des Haupt-Recess diese Sa-
che reserviren wollen. Welchesfalls der
Herr General Lieutenant Duca d' A-
malfi mit der Subscription zurück hat-
ten werde.

Die Evangelischen baten, man möch-
te solche Dinge doch nicht selbst auf die
Bahn bringen, daran Schwedischer Sei-
te wohl nicht gedacht worden, aber wohl
hernach auf solche Anleitung geschehen
konte. Dessen aber allen ungeacht, war
kein Gehör, und gieng man also unver-
richteter Dinge und ohne Schluß von ein-
ander.

§. IX.

Directorial-
Proposition
an die Stän-
de, den Auf-
satz in puncto
Caluum Re-
stituendo-
rum betref-
fend.

Endlich wurde nach langen Aufzug,
am 12. Jan. eine Zusammenkunft der
sämtlichen Deputirten veranlassen,
wobey das Chur-Maynische Reichs-Di-
rectorium weitläufig vorstellere. „Wie
„man sich bisher mit vieler Handlung
„aufgehalten habe, und noch verschiede-
„ne Puncten zu reguliren übrig wä-
„ren; Jedoch sey darneben bekandt, daß
„dergleichen Concinnatio infinita Tra-
Zweyter Theil.

„atum, nur zu der Stände ruin
„gereiche, und die Last der Einquartie-
„rung nur dadurch erlängert werde; Das
„hero ihnen mit weitem Tractiren gar
„nicht geholfen sey, sondern stünde zu
„bedenken, wie man, doch unbeschadet
„des von dem Collegio Deputatorum
„vergebenen Auftrages, ohne einigen fer-
„nem Verzug, wirklich aus der Sache
„gelangen möchte: Sie, Catholick,
C 2 hielten